

De : Baldinger [REDACTED]

Envoyé : samedi 8 février 2014 17:19

À : Oezen Sibel BSV

Objet : Stellungnahme: Reform der Altersvorsorge 2020

Stellungnahme: Reform der Altersvorsorge 2020

Das von Bundesrat Berset Vorgelegte muss entschieden abgelehnt werden weil:

- 1) Wer einer sinnvollen Arbeit nachgeht bzw. sich ab 65 selbständig macht lebt gesünder und länger, das zeigen meine jahrelangen Erfahrungen.
- 2) Wertvolles Wissen und Erfahrungen gehen so verloren.
- 3) Eine MWST-Erhöhung verteuert Wohnsanierungen, Energiewende, Mieten, Handwerkerpreise, etc., bzw. verunmöglicht die Energiewende. Das bequeme Schrauben an der MWST muss energisch bekämpft werden.
- 4) Dem Theoretiker Berset widersprechen die praktischen Erfahrungen im Ausland: Eine Erhöhung der Altersgrenze führt zu weniger Jugendarbeitslosigkeit (siehe Deutschland). Eine Reduzierung der Altersgrenze führt zu mehr Jugendarbeitslosigkeit (siehe Südeuropa).
- 5) Demografische Entwicklung: Das Erbrecht muss endlich so flexibilisiert werden, damit auch die Enkel begünstigt werden können und nicht unbedingt die eignen Töchter und Söhne, die oft in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, während die Enkel vermehrt der Finanziellen- und Wissensförderung bedürfen. Die unglaubliche Bürokratie rund um die Enkelbetreuung und Förderung muss sofort verschwinden. Vielmehr sollen die Grosseltern ermuntert werden die Enkel zu betreuen und zu fördern.
- 6) Die Bürokratie rund um die Haushaltshilfen für ältere Menschen muss sofort verschwinden.
- 7) Die Bürokratie rund um die teuren und diskriminierenden Arztbesuche damit Leute über 70 den Führerausweis behalten dürfen müssen augenblicklich verschwinden, zudem verletzen solche Arztbesuche das Arztgeheimnis schwerwiegend. In Deutschland gibt es solche diskriminierenden Arztbesuche bei vergleichbaren Todesfällen nicht. Das widerspricht fundamental unserer Bundesverfassung Art. 8.
- 8) Statt immer wieder neue komplizierte Gesetze zu produzieren, sollten endlich viele alte bürokratische Gesetze entschlackt werden.

Freundliche Grüsse

Oskar Baldinger, Aarestr 83, 5222 Umiken

Roger Bartholdi
Bachwiesenstrasse 111
8047 Zürich

Reform der Altersvorsorge 2020: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzter Bundesrat Alain Berset

Nachfolgend sende ich meine Stellungnahme zur Reform der Altersvorsorge 2020 anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens ein.

Grundsätzliches

Die Reform im Rahmen einer Gesamtvorlage aus 1. und 2. Säule ist begrüßenswert und macht grundsätzlich Sinn. Trotz der umfangreichen Reformen kamen aber einige Aspekte dennoch zu kurz, u.a. das wichtigste Organ einer Pensionskasse der Stiftungsrat. Weitere Aspekte sind in dieser Stellungnahme enthalten. AHV und BVG sollen den Lebensstandard im Altersfall sichern. Dies ist und soll die Zielsetzung bleiben.

Pensionierungsalter und vorzeitige Pensionierung

Eine Angleichung des AHV-Alters von Frau und Mann ist nur schon aus verfassungsrechtlicher Hinsicht notwendig. Eine Erhöhung des AHV-Alters für Frauen - um ein Jahr - soll für eine Verbesserung der Vorsorgesituation der Frauen sorgen. Besonders Frauen sind - aus verschiedenen Gründen - oft nicht voll eingekauft und haben empfindliche Rentenkürzung zu erwarten. Das Ziel muss bei der Altersvorsorge 2020 nach wie vor sein, wenn eine Frau (nur) bis 64 arbeitet, soll sie den status quo bezüglich Rentenhöhe erwarten können.

Eine Erhöhung des vorzeitigen Pensionierungsalters ist strikte abzulehnen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund für eine (weitere) Erhöhung. Es ist zu berücksichtigen, dass das Mindestalter für den Altersrücktritt vor nicht langer Zeit schon einmal erhöht worden ist (von Alter 55 auf 58). Es trifft nicht zu, dass mit Alter 58 nur privilegierte und hohe Einkommen von vorzeitigen Pensionierungen profitieren können. Das BSV und der Bundesrat wären gut beraten, einmal die Gesamtarbeitsverträge (GAV), Sozialpläne sowie die Reglemente der Pensionskassen auf das Mindestalter für den Altersrücktritt zu prüfen und auszuwerten. Besonders beim Stellenabbau oder bei Massenentlassungen ist eine vorzeitige Alterspensionierung mit Einkauf des Arbeitgebers sinnvoller als Mitarbeitende ab Alter 58 auf die "Strasse" zu stellen und die Arbeitslosenversicherungen und die Gemeinden (Sozialhilfe) zusätzlich belasten zu müssen. Auch eine freiwillige Alterspensionierung ab Alter 58 soll schliesslich weiterhin möglich sein. Besonders bei Zweiteinkommen in einer Partnerschaft kann dies besonders sinnvoll sein. Eine Flexibilisierung des Altersrücktritts soll deshalb nicht geschmälert oder eingeschränkt werden.

Finanzierung der Altersvorsorge

Die wohl grösste Herausforderung der zweiten Säule ist der finanzielle Zustand der Pensionskassen. Zahlreiche Kassen haben eine Unterdeckung und der technische Deckungsgrad zeigt nur die halbe Wahrheit und Risiken werden ausgeblendet. Der risikotragende Deckungsgrad misst die Belastung der Risikoträger einer Vorsorgeeinrichtung.

Ich verweise auf die Internetseite www.deckungsgrad.ch von PPCmetrics, wie folgt: "Die Risikoträger sind die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber. Die laufenden Renten sind hingegen gesetzlich garantiert. Je höher der Anteil der garantierten Renten an den Gesamtleistungen, desto stärker konzentrieren sich die Risiken bei den aktiven Versicherten. Der risikotragende Deckungsgrad schafft die notwendige Transparenz bezüglich der Lage der aktiven Versicherten. Im Gegensatz zu dem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Deckungsgrad neutralisiert der risikotragende Deckungsgrad unterschiedliche [technische Zinssätze](#) sowie Kassenstrukturen (Rentneranteil) und ermöglicht damit einen direkten Vergleich zwischen verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen."

Dazu kommt, dass die durchschnittliche Lebenserwartung steigt und die Zinsen seit langer Zeit auf sehr tiefem Niveau sich befinden. Bei der Altersvorsorge 2020 soll aber in einem längeren Zeithorizont gerechnet und geplant werden und Renten langfristig gesichert werden. Eine sinnvolle Massnahme ist die Senkung des Alters von 25 auf 18 für die Entrichtung der Altersgutschriften. Eine Erhöhung der Altersgutschriften besonders für Mitarbeitende ab Alter 50 wäre kontraproduktiv und würde diese Mitarbeiterpopulation weiter für die Arbeitgeberseite/Betriebe verteuern und den Druck diese Alterskategorien zu kündigen oder gar nicht mehr einzustellen nur noch erhöhen.

Senkung des Koordinationsabzug

Die Senkung des Koordinationsabzugs ist zu begrüessen. Kleinere Einkommen und Teilzeit-Mitarbeitende (darunter zahlreich weibliche Angestellte) wurden bisher benachteiligt. Besonders wenn man mehrere Berufe ausübt bzw. ausüben muss. Deshalb ist die Senkung des Koordinationsabzugs richtig und wichtig. Es ist anzustreben, dass Angestellte mit kleineren Arbeitspensen nicht schlechter gestellt werden dürfen, wie wenn diese bei einem Arbeitgeber und bei einer Pensionskasse versichert wären. Der Koordinationsabzug darf insgesamt nur einmal zur Anwendung kommen oder wird aufgesplittet, dass dieser insgesamt maximal den Koordinationsabzug erreicht.

Vorsorgesituation der Versicherten

Die Vorsorgesituationen bei den Versicherten gestaltet sich äusserst unterschiedlich. Oft haben Personen die eine 3. Säule haben auch in der Pensionskasse kaum oder nur wenig Einkaufspotential und sind gut versichert. Hingegen haben zahlreiche Versicherte, welche massives Einkaufspotential in der 2. Säule haben und deshalb Rentenkürzungen zu erwarten haben, keine zusätzliche 3. Säule-Gelder/Konten. Es ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahrzehnten diese Schere noch weiter auseinander trifft. Der Gesetzgeber muss vor allem das BVG-Minimum sicherstellen und Lösungen suchen, dass dieses nicht von zahlreichen Faktoren abhängig ist, ob die Rente im Altersfall erreicht wird oder eben nicht. So sollte das BVG-Minimum wie ein Leistungsprimat funktionieren und die Leistungen auch sicherstellen bzw. garantieren. Die 1. Säule und das BVG Minimum soll einen Lebensstandard ermöglichen, dass keine weiteren staatlichen Unterstützungen notwendig werden (wie z.B. Sozialhilfegelder). Zu Prüfen wäre deshalb auch, dass das BVG-Minimum nur als Rente im Altersfall bezogen werden kann.

Stiftungsrat

Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung wurde in dieser Reform nur wenig berücksichtigt. Besonders wenn es um die Zusammensetzung geht, die Rechten und Pflichten der Stiftungsräte geht. Zwar schreibt der Gesetzgeber eine Parität vor, aber in der Praxis gibt es immer wieder Fragestellung, Herausforderungen oder Konflikte. Eine Freistellung für die Sitzungen, Vorbereitung und Aus- und Weiterbildung ist zu prüfen. Zudem sollen Stiftungsräte der Arbeitnehmerseite ohne Druck ihre Meinung frei einbringen können, dies soll ein erweiterter Kündigungsschutz (Verhinderung oder Androhung von Rache Kündigung oder Missbrauch) sicherstellen. Die Möglichkeit einer Listenwahl ist zu begrüßen und stärkt die Arbeitnehmerseite.

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung (Art. 51a BVG) und hat eine umfassende Haftung. Der Stiftungsrat kann bei absichtlichen oder fahrlässigen Schäden mit dem ganzen Privatvermögen zur Verantwortung gezogen werden (Art. 52 Abs. 1 BVG). Offenbar führen Stiftungsräte in Pensionskassen geheime Abstimmungen durch und es kann nicht nachvollzogen werden, welcher Stiftungsrat wie abgestimmt hat oder wie das Ergebnis zustande gekommen ist. So schreibt der Präsident des Stiftungsrates der BVK in einer parlamentarischen Anfrage (KR-Nr.30/2014) des Standes Zürich:

Unter den Mitgliedern des Stiftungsrats besteht solidarische Haftung. Das bedeutet, dass sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats für einen Schaden haften, unabhängig davon, wie sie beim damaligen Entscheid abgestimmt haben. Ein Mitglied des Stiftungsrates, das einen Entscheid des Gesamtstiftungsrates nicht mittragen will, muss Widerspruch erheben. Dieser ist zu protokollieren.» Die BVS beantwortet die Fragen 4 und 5 (ebenfalls aus der parlamentarischen Anfrage KR-Nr.30/2014) wie folgt:

«Wir halten dazu einleitend fest, dass unsere Ausführungen keine materielle Beurteilung zum konkret in Frage stehenden Sachverhalt darstellen, auf die sich die kantonsrätliche Anfrage unter der KR-Nr. 30/2014 bezieht. Mit anderen Worten sind unsere Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 allgemeiner Natur.

Zu Frage 4:

Zur Frage, welche Haltung die BVS zur Durchführung von geheimen Abstimmungen einnimmt, halten wir einleitend fest, dass die Organisation einer Vorsorgeeinrichtung oder einer klassischen Stiftung in der Kompetenz des Stiftungsrates liegt. Er stellt unter Beachtung der Stiftungsurkunde und des Gesetzes Vorschriften zu Organisation auf, sei es in Form eines Reglements oder im Rahmen eines Stiftungsratsbeschlusses.

Der Gesetzgeber hat keine Regelungen zu den Stiftungsratssitzungen und mithin zur Frage der Zulässigkeit von geheimen Abstimmungen getroffen. Folglich steht es im ordnungsgemässen Ermessen des Stiftungsrates, ob und wann er Abstimmungen geheim oder offen durchführt. An dieser Stelle halten wir generell fest, dass wir als Aufsichtsbehörde nur einschreiten, wenn wir davon Kenntnis erhalten, dass der Stiftungsrat das ihm ordnungsgemäss zustehende Ermessen unter-, überschreitet, missbraucht oder überhaupt nicht wahrnimmt oder dabei die rechtlichen Grundprinzipien verletzt.

Ausserdem existiert zu geheim durchgeführten Abstimmungen keine gefestigte Rechtsprechung. Unseres Erachtens sind durchaus Konstellationen denkbar, die eine geheime Abstimmung als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Die geheime Abstimmung sollte aber im Einverständnis des gesamten Stiftungsrates durchgeführt werden.

Bei wichtigen Beschlüssen, die für eine Vorsorgeeinrichtung weitreichende Konsequenzen haben könnten, empfehlen wir, die Abstimmung offen durchzuführen.

Mit der offenen Beschlussfassung kann innerhalb des Stiftungsrates die Verantwortung für einen Entscheid im Hinblick auf allfällige Regressfragen geklärt werden. Soweit bei geheim durchgeführten

Abstimmungen kein einstimmiges Abstimmungsergebnis vorliegt, ist eine Zuweisung der Verantwortung hingegen kaum möglich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass geheime Abstimmungen unbedenklich sein können. Die geheime Abstimmung setzt jedoch voraus, dass die Stiftungsurkunde diese nicht untersagt, und sie darf von keinem Stiftungsratsmitglied abgelehnt werden.

– 4 –

Zu Frage 5:

Zur Frage der Verantwortung beziehungsweise der Haftung der Stiftungsräte von Vorsorgeeinrichtungen, die auf geheim abgehaltene Beschlüsse zurückzuführen sind, ist zunächst festzuhalten, dass uns diesbezüglich keine Gerichtsentscheide bekannt sind.

Ebenso wenig hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, die Rückschlüsse auf die Haftungsbefreiung von einzelnen Stiftungsräten zulässt, die protokollarisch festgehalten in einer offenen Abstimmung einen Beschluss nicht mitgetragen haben.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass im Aussenverhältnis (Dritte gegen die Vorsorgeeinrichtung) grundsätzlich der Gesamststiftungsrat die Verantwortung für die Folgen seiner Beschlüsse trägt. Dies unabhängig davon, ob der Beschlussfassung eine offene oder geheime Abstimmung zugrunde liegt, und ebenso wenig, mit welchem Mehrheitsverhältnis der Beschluss innerhalb des Stiftungsrates angenommen worden ist.

Innerhalb des Stiftungsrates hingegen gestaltet sich die Zuweisung der Verantwortung nach einer geheimen Abstimmung, deren Ergebnis nicht einstimmig ausfiel, als weitaus schwieriger. Es sei denn, die Stiftungsräte erklären sich später bereit, ihr Stimmverhalten freiwillig offenzulegen.

Es gibt kein rechtliches Mittel, mit welchem sich ein Stiftungsrat schadlos halten kann, wenn er in einer geheimen Abstimmung gegen einen Beschluss gestimmt hat, der später zum Eintritt eines haftungsrechtlich relevanten Schadens führt. Der einzige Weg wäre, wenn sich alle Stiftungsräte einvernehmlich auf eine Offenlegung einigen könnten, wobei das Abstimmungsergebnis zahlenmässig bekannt sein müsste.

Ein Stiftungsrat, der gegen eine geheim durchzuführende Abstimmung Zweifel hegt, sollte vor der Abstimmung seine Bedenken innerhalb des Stiftungsrates vorbringen und eine offene Abstimmung verlangen. Sollte der restliche Stiftungsrat dennoch an der geheimen Durchführung festhalten, sollte der Stiftungsrat noch vor der Abstimmung klarstellen, dass er sich seiner Stimme enthält, und gleichzeitig verlangen, dass seine Nichtteilnahme an der geheimen Abstimmung im Protokoll unter Nennung seines Namens festgehalten wird.»

Die Thematik von geheimen Abstimmungen innerhalb des Stiftungsrates und die Konsequenzen für die Verantwortung und Haftung sollte ebenfalls mit der Altersvorsorge 2020 aufgenommen und geklärt werden.

Kündigungen von Mitarbeitenden aus wirtschaftlichen Gründen

Wird einem Versicherten der Pensionskasse aus wirtschaftlichen Gründen (oder aufgrund einer Massenentlassung) das Arbeitsverhältnis gekündigt, so soll der betroffene Mitarbeitende bei seiner bisherigen Pensionskasse weiterhin versichert bleiben, bis er einen neuen Arbeitgeber bzw. neuen Versicherungsanschluss gefunden hat. Dieses Passus ist besonders bei älteren Mitarbeitende äusserst wichtig, damit sie allenfalls noch eine lebenslange Rente generieren können.

8047 Zürich / Roger Bartholdi

Meine Interessenbindungen sind wie folgt zu finden:

http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_74_ib.html

Thomas Buser
Bärenfelsenstrasse 13
4132 Muttenz

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Muttenz 30.3.2014

Vernehmlassungsantwort Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2013 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI eingeladen, zur Reform Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danke ich Ihnen bestens. Ich kenne die berufliche Vorsorge seit vielen Jahren aus verschiedenen Perspektiven (Geschäftsführung, Stiftungsrat, Anlageausschuss, Sammelstiftung, Versicherersicht).

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Reform ist notwendig, mutig, umfassend, langfristig wirksam und sehr ausgewogen. Deshalb erwarte ich, dass das Paket nicht in Teilpakete aufgegliedert wird, wie es leider von einigen Protagonisten gefordert wird. Dass der Vorschlag von verschiedenster Seite kritisiert wird, zeigt gerade die Ausgewogenheit in der Opfersymmetrie.

Die notwendige Reform fordert von allen Seiten Kompromisse, auf der Leistungsseite und Finanzierungsseite. Der vorliegende Vorschlag ist ausgewogen für die versicherten Personen, die Arbeitgeber, die Wirtschaft und die Steuerzahler. Der Erhalt der heutigen Leistungshöhe ohne Erhöhung des Pensionierungsalters auf über 65J ist sehr erfreulich.

Eine Rückweisung des Paketes wäre ein gewaltiger verantwortungsloser Rückschritt, da eine Reform der Altersvorsorge in weite Ferne gerückt würde und die Probleme nur grösser würden.

Ich vermisse in bisherigen Verlautbarungen eine gesamtheitliche Sicht und der Wille einen ausgewogenen Konsens zu suchen. Es werden vorwiegend Partialinteressen ins Zentrum gerückt, die der Sache nicht dienen.

Einzelne kleinere Anpassungen sind durchaus möglich.

Kernpunkte der Reform

Beibehaltung des Leistungsziels und Finanzierung.

Ich gehe mit BR Berset einig, dass die Bevölkerung auch in Zukunft in etwa die gleichen Leistungen wie heute mit Referenzalter 65 haben möchte. Somit benötigen AHV und berufliche Vorsorge wohl oder übel eine stärkere Finanzierung. Ich unterstütze es ausdrücklich, dass die Reform in erster Linie über Beitragserhöhungen und nicht über Leistungskürzungen bzw. Referenzaltererhöhung finanziert wird.

Die vorgeschlagenen Leistungskürzungen bei den Witwenrenten sind verschmerzbar.

Die Vorschläge betreffend Erhöhung Mehrwertsteuer für die AHV und Verstärkung der Finanzierung für die berufliche Vorsorge sind ausgewogen. Alle Betroffenen werden zur Kasse gebeten.

Insbesondere auch die Rentner (MWST), welche heute mit überhöhten Leistungen in Pension gehen konnten.

Referenzalter, flexible Pensionierung

Die Harmonisierung und Flexibilisierung begrüsse ich.

Eine Erhöhung des Referenzalters auf über 65J ist entschieden abzulehnen. Die Wirtschaft tut sich bisher schwer mit dem Tatbeweis, auch ältere Mitarbeitende einzustellen oder wenn nicht mehr unbedingt benötigt bis 65 zu weiter zu beschäftigen.

Eine Erhöhung des Referenzalters auf über 65J hat in der Bevölkerung m.E. keine Chance. Das Risiko vorzeitig entlassen zu werden und damit grössere Leistungskürzungen in Kauf zu nehmen ist viel zu gross.

Trotzdem sehe ich keine triftigen Gründe, das frühestmögliche Pensionierungsalter von 58 auf 62 anzuheben. Deshalb fordere ich weiterhin Alter 58 als frühestmögliches Pensionierungsalter.

Mindestumwandlungssatz

Die vorgeschlagene Senkung auf 6.0% ist leider notwendig.

Ich würde es begrüssen, wenn der Mindestumwandlungssatz auf dem Überobligatorium auch in den Katalog der reglementarischen Leistungen aufgenommen würde.

Überschussverteilung und Transparenz

Ein moderate Erhöhung der Legalquote ist zu begrüssen. Die Anwendung von Brutto- und Nettoprinzip ist beizubehalten. Ansonsten wäre die Vollversicherungslösung, welche von vielen KMU's gesucht wird in Frage gestellt.

Eintrittschwelle in die berufliche Vorsorge

Auch wenn die Senkung der Eintrittschwelle für wenig Verdienende eine relativ starke Erhöhung der Beiträge zur Folge hat, überwiegen die Vorteile für die Versicherten bei weitem. Die neue Berechnung des Koordinationsabzugs ist gerade für Teilzeitmitarbeitende und Personen mit mehreren Arbeitgebern ein grosser Vorteil.

Interventionsmechanismus um die Liquidität der AHV zu schützen

Der vorgeschlagene Mechanismus ist gut. Weitergehende Forderungen lehne ich ab.

Finanzielle Auswirkungen generell

Obwohl die Reform viel kostet sind die Kosten so verteilt, dass die Mehrkosten für alle Beteiligten erträglich sind. Die Berechnungen des BSV sind überzeugend und die Mehrkosten auch für wenig Verdienende verkraftbar, zumal dort auch die grössten Rentenerhöhungen erzielt werden.

Die Angstmacherei aus Wirtschaftskreisen lehne ich entschieden ab.

Weitere Aspekte

Beiträge für Altersstrukturausgleich

Die Idee dahinter ist grundsätzlich gut. Mit der neuen, flacheren Beitragsstaffelung, könnte man in Zukunft darauf verzichten, was rund CHF100 Mio. Einsparungen pro Jahr geben würde.

Kein Verständnis habe ich dafür, dass ein erheblicher Teil des Altersstrukturausgleichs den Firmeninhabern von Kleinstfirmen (GmbH und AG) zu gute kommt, wo der Firmeninhaber der einzige Versicherte ist und die Allgemeinheit somit einen Teil der BVG Beiträge bezahlt.

Wertschwankungsreserve von Altersrentnern

Bei einem technisch korrekten Umwandlungssatz genügt das vorhandene Deckungskapital bei Pensionierung für Finanzierung der Altersrente. Die notwendige Wertschwankungsreserve wird mit abnehmendem Deckungskapital immer geringer. Diese Auflösung der Wertschwankungsreserven kommt in diesem Fall den Aktiven zu gut. Diese Thematik wurde bisher kaum angesprochen und war auch kein Problem, da die Umwandlungssätze zu hoch

waren. In Zukunft sollte dem Beachtung geschenkt werden, da der UWS mit 6.0% sehr vorsichtig gewählt ist. Die Zielwertschwankungsreserven machen in vielen Kassen rund 10-15% aus. Wenn die Wertschwankungsreserve den Rentnern zu gut kommen soll, könnte die Rente somit 10-15% höher sein. Es wäre deshalb angebracht, die Kassen zu verpflichten allfällige Gewinne aus dem Entsparprozess inklusive aufzulösender Wertschwankungsreserven in irgend einer Form den Rentnern zu gute kommen zu lassen. Einmalzahlungen wären dazu die bessere Lösung als Rentenerhöhungen.

Entsolidarisierung Aktive und Rentner

Nicht genügend ausfinanzierte Rentnerkassen, können in den nächsten Jahren ein grosses Problem für die Allgemeinheit (über Beiträge an den Sicherheitsfonds) werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber dieser Problematik annimmt. Sei es durch den Grundsatz dass Rentner den Aktiven folgen oder dass es Regeln gibt, wenn der Bestand an Aktiven aus einem Vorsorgewerk ausscheidet.

Rentenleistungen bei Jobverlust kurz vor Pensionierung

Ich begrüsse es, dass eine Umwandlung der Freizügigkeitsleistung in eine Altersrente möglich wird. Die vorgeschlagene Lösung ist jedoch schlecht. Insbesondere, wenn die Auffangeinrichtung dafür eine eigene Rentnerkasse führen müsste. Der Umwandlungssatz müsste mangels Aktiven sehr vorsichtig gewählt werden. Viel besser und einfacher wäre es, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine aufgeschobene Pensionierung anbieten müssten zu gleichen Bedingungen wie für die Personen, die das Pensionierungsalter erreichen.

Freundliche Grüsse



Thomas Buser

Hans Lüthi – Maurer
alt Treuhänder STV
Hauptstr. 180
3855 Brienz BE
Tel. 033 951 18 20
E-Mail [REDACTED]

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherung
„Vernehmlassung Altersvors. 2020“
Effingerstr. 20
3003 Bern

Brienz, 28. Februar 2014

**Vernehmlassung zur Vorlage des Eidg. Departementes des Innern
vom 20.11.2013 zur Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach eingehendem Studium der umfassenden Vorlage zur Altersvorsorge 2020 möchten wir zunächst Dank und Anerkennung aussprechen für die sachlichen und transparenten Unterlagen.

Wir – d.h. eine Gruppe sachverständiger, im sozialen Bereich erfahrener Unterzeichner der Vernehmlassungs-Eingabe (siehe Seite 9) - sind allerdings in einigen wichtigen Belangen zu einer abweichenden Beurteilung gelangt.

So sind wir etwa bei der Finanzierung der AHV der dezidierten Auffassung, den ertragsstarken Erwerbsgesellschaften wäre allen zuzumuten, einen Solidaritätsbeitrag zu leisten, indem sie analog der Methode bei den Selbständigerwerbenden behandelt und veranlagt würden. Die in der Vorlage vorgesehene Eliminierung der bisherigen Vorzugsbehandlung bei den Selbständigerwerbenden würde ansonst die Ungerechtigkeit nur noch erhöhen.

Beim BVG sind wir durch umfangreiche Berechnungen zu einer interessanten Alternative im Beitragsbezug gekommen, die sicher ein gewichtiges Hindernis bei der Weiterbeschäftigung (oder Neuanstellung) älterer Mitarbeitender aus dem Wege räumt und dazu wichtige weitere soziale Verbesserungen beinhaltet.

Wir wünschen dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine glückliche Hand bei der Gewichtung und Auswertung der Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verfasser und Erstunterzeichner



Vernehmlassung

zur Vorlage des Bundesrates

ALTERSVORSORGE 2020

1. AHV

Wir teilen im Allgemeinen die Meinung des Bundesrates zu den vorgesehenen bescheidenen Reformschritten, wie z.B. die Harmonisierung des Referenzalters für den Rentenbezug.

Was allerdings die **Finanzierung** anbetrifft, sollten vor einer weiteren Erhöhung der Mehrwertsteuer nach unserer Wahrnehmung zunächst Gespräche über eine **gerechtere und solidarischere** Beitragserhebung geführt werden.

Während für kleine und kleinste Dienstleistungen (wie z.B. Fr. 100.- monatlich Entschädigung an eine Putzhilfe im Haushalt) der ganze Bürokratieapparat in Gang gesetzt wird, verzichtet das System gerade bei den meisten Einkommens- bzw. gewinnstärksten Wirtschaftssubjekten auf zumutbare Solidaritätsbeiträge.

Wovon sprechen wir?

Wie wir wissen, sind AHV-Beiträge geschuldet auf den Lohnbezügen der Arbeitnehmer, sowie auf dem gesamten Einkommen der Selbständigerwerbenden, das heisst auf dem Reingewinn abzüglich Eigenkapitalzins aber zuzüglich der Erfolgsrechnung belastete AHV-Beiträge. Dabei bleibt die Höhe der beitragspflichtigen Summe nach oben unbeschränkt. Was nicht mehr rentenbildend ist, gilt als Solidaritätsbeitrag.

Früher waren die KMU zumeist als Einzelfirmen, allenfalls als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften organisiert.

Als die KMU merkten, dass sie mit der Umwandlung der Personenfirmen in juristische Personen nicht nur die Haftung einschränken, sondern gleich auch noch sehr viel AHV-Beiträge sparen können, wurden in den letzten Jahrzehnten tausende von AG und GmbH gegründet.

Als vor wenigen Jahren zudem auch noch die Gewinnausschüttungen bei Firmen mit qualifizierten Beteiligungen steuerlich starke Entlastung erfuhren, fingen solche Firmen-Eigentümer zum Teil an, kaum mehr Lohn zu beziehen und trieben dafür die sowohl steuer- wie auch AHV-privilegierte Ausschüttung in die Höhe.

Statt nun dieses ungerechte System zu korrigieren, verschärft der Vorschlag des Bundes die Ungleichbehandlung noch dadurch, dass bisherige Entgegenkommen

bei den Selbständigerwerbenden gestrichen werden (z.B. die degressive Beitrags-Skala)

Selbständigerwerbende sind somit nach wie vor benachteiligt, wenn man mit der Regelung bei den juristischen Personen vergleicht, bzw. die juristischen Personen und damit ihre Eigner werden stark bevorzugt. Wenn man es realistisch betrachtet, stehen doch immer Menschen mit ihren persönlichen Interessen und Lebensbedürfnissen hinter jeder Firma.

Unser Bundesgericht hat es richtig erkannt, als es die Kirchensteuer-Pflicht der juristischen Personen gegen eine Abschaffungsklage schützte, mit der Begründung, auch die juristische Person und die hinter ihr stehenden natürlichen Personen hätten ein Interesse an und profitierten von den gemeinnützigen Leistungen der Landeskirchen

Empfehlung

Erwerbsgesellschaften in Form juristischer Personen sind in Bezug auf AHV-Beiträge gleich zu behandeln wie Selbständigerwerbende und Personengesellschaften.

2. BVG

Das geltende System ist extrem kompliziert und daher Verwaltungs- und Kontrollkosten-aufwendig. Zudem haben sich in den 30 Jahren seit der Entstehung des BVG einige relevante Voraussetzungen stark verändert.

Ohne das ganze System umbauen zu wollen, haben wir mit geeigneten Berechnungen nach effizienteren und doch zielführenden Lösungen gesucht.

Wir präsentieren Ihnen unsere Überlegungen hiernach

2.1 Die Problemkreise

2.1.1 Die Beiträge zur Aeuffnung des Renten-Deckungskapitals (im System „Altersgutschriften“ genannt)

Als das BVG geschaffen wurde, durfte man davon ausgehen, dass Mitarbeiter im Alter zwischen 45 und 65 Jahren mit ihrem grossen akkumulierten Erfahrungsschatz einer Firma den grössten Nutzen erbringen und dass damit auch Mittel generiert und von daher die Möglichkeit und Bereitschaft zu hohen Beiträgen an die Altersvorsorge gegeben sei.

Mit den inzwischen üblich gewordenen Zertifizierungs-Verfahren wurden gerade die erfahrensten Mitarbeiter veranlasst, ihr Spezialwissen in allen Einzelheiten preiszugeben und schriftlich festzuhalten.

Damit wurden diese Mitarbeiter ihrer Unentbehrlichkeit beraubt. Man konnte sie durch jüngere Leute ersetzen, die in der Lohnskala weiter unten eingestuft werden konnten und man konnte damit die extrem hohen Beiträge an die bejahrten Mitarbeiter sparen. Aus demselben Grunde ist es bekanntlich für

solche Berufsleute nach einer Kündigung oft fast unmöglich, noch zu einer neuen Anstellung zu gelangen.

Wir ziehen daraus den Schluss:

Diese BVG-Hürde muss weggeräumt werden

Die Beitragspflicht soll mit dem Beginn der AHV-Beitragspflicht zusammengelegt werden, somit früher beginnen als bisher, und alsdann der Beitragssatz über die gesamte Beitragsdauer gleich bleiben. Damit kann der Beitragssatz so stark reduziert werden, dass die Akzeptanz bei den Pflichtigen gefördert wird.

Kommt noch hinzu, dass heute bei der jungen Generation die Bereitschaft, rechtzeitig mit der Altersvorsorge zu beginnen, gegenüber vor 30 Jahren stark zugenommen hat.

Die Vorlage des Bundesrates argumentiert für die Beibehaltung des Beitragsbeginns im Alter 25 mit dem Hinweis auf die vielen Absolventen höherer Bildungsanstalten, die kaum vor diesem Alter zu signifikantem Einkommen gelangen.

Wir gewichten das aus ökonomischer Sicht anders.

Wenn junge Leute nach der Berufslehre nicht recht bald an den Aspekt der Altersvorsorge gewöhnt werden, geben sie das Geld anderswo aus und erleiden oft später im Alter von 25 Jahren (wenn sie vielleicht schon Familienpflichten haben) bei Einsetzen des BVG-Abzugs eine Lohneinbusse. Abgänger höherer Bildungsanstalten können ab Eintritt ins Erwerbsleben in der Regel mit bedeutend besserem Einkommen rechnen als Absolventen einer Berufslehre ohne weiterführende Bildung. Sie können auch eher damit rechnen, dass die Arbeitgeberfirma früher oder später den Nach-Einkauf der fehlenden Beitragsjahre finanzieren hilft. Solche Leistungen finden bei vielen Firmen bessere Akzeptanz als höhere Beitragssätze generell.

Der überschüssende Nacheinkauf fehlender Beitragsjahre und Lohndifferenzen - bestehend aus Altersgutschriften samt Zins- und Zinseszinsen - auf ein erhöhtes Lohnniveau ist steuerlich gleich zu behandeln, wie die ordentlichen Beiträge.

Schliesslich sind wir auch der Meinung, die vielen Mitarbeitenden mit kleinen Pensen müssten einen verbesserten Zugang zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge erhalten.

Uns sind Fälle bekannt, wo Leute auf Abruf im Teilzeitverhältnis ohne Quoten-Garantie, so lange abgerufen und eingesetzt wurden, bis knapp unter die BVG-Untergrenze. Dann liess man sie warten bis ins neue Kalenderjahr. Das hat wiederholt zu Sozialbedürftigkeit geführt.

Bekanntlich hatte der Bundesrat ursprünglich die Absicht, die AHV-Rente im Laufe der Zeit so zu erhöhen, dass sie den Lebens-Grundbedarf einer alten Person (ohne Alterspflege) zu decken vermag.

Davon sind wir heute weit entfernt. Dabei sind gerade Mitarbeitende mit kleinen Pensen oft am meisten gefährdet.

Wir schlagen vor:

Abkehr vom System mit Koordinationsabzug.

BVG Altersgutschrift ab AHV -Lohn 10,000 bis 14,999	10 %
do 15,000 bis 19,999	8 %
do 20,000 bis 100,000	6 %

Damit werden die richtigen Anreize gesetzt.

2.1.2 Zins und Spekulationsergebnisse

Bundesobligationen werfen derzeit weniger als 1 % Jahreszins ab. Erwartet wird jedoch von den Pensionskassen eine Verzinsung der kumulierten Vorsorgegelder von min. 1,75 %. Das ist derzeit nur möglich, wenn geschickt und mit Glück mit Wertschriften spekuliert wird.

Eine solche Handlungsweise ist unethisch und unwürdig.

Hier ist ein Exkurs zum Thema Spekulation nötig.

Während die Teilnahme an Lotterien noch so transparent ist, dass Jeder wissen kann, dass es Zufalls-Glück braucht, um zu gewinnen, wird von gerissenen Finanzfachleuten die Meinung verbreitet, es liesse sich mit Devisen, Wertpapieren und Derivaten samt mathematischen Konstruktionen auf ehrliche Art Geld verdienen, bis hin zur Behauptung, solches Tun schaffe volkswirtschaftlichen Nutzen.

Dabei müsste eigentlich jedem echt gebildeten und erfahrenen Volkswirtschaftler klar sein, dass jedem solchen Gewinn ein noch höherer, nämlich um die Bank- und Börsengebühren erhöhter, Verlust gegenüber stehen muss. Es gibt nur wenig Ausnahmen, so z.B. wenn eine Aktie im Kurs steigt, weil die Firma durch reale volkswirtschaftlich nützliche Tätigkeit reicher geworden ist.

Wenn wir in unsern Berechnungen von 2 % ausgehen, so deshalb, weil wir annehmen, dass sich das gegenwärtige Zinsniveau in absehbarer Zeit wieder etwas „normalisieren“ wird.

Zudem sind wir der Ansicht, die Pensionskassen sollten in Zukunft vermehrt **in Wohnliegenschaften investieren**. Dort ist die Rendite relativ stabil. Auch derzeit lassen sich Eigenkapital-Renditen von 3 - 5 % erzielen, ohne den Unterhalt zu vernachlässigen und ohne spekulativ zu agieren.

Und wohnen müssen die Menschen immer!

Wir empfehlen deshalb, der Bundesrat möge die Quote der erlaubten Anlage in solche Liegenschaften angemessen erhöhen.

2.1.3 Die Sicherung der nötigen Rentendauer

Die Menschen werden derzeit immer älter

Statistisch beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen in der Schweiz gegenwärtig 82,7 Jahre.

Bei einem Umwandlungssatz von 6,8 % vom akkumulierten Endalterskapital gleich Jahresrente reichen die Mittel bei gleichbleibendem Zins (in den Berechnungen sind 2 % vorausgesetzt) für 17,1795 Jahre, also bis Alter 82 + 2 Monate.

Die Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6,5 % bedeutet eine Rentenkürzung um 4,41 % und verlängert den Deckungszeitraum der Rente um lediglich 0,95 Jahre auf 18,1329 Jahre, also bis Alter 83 + 1,5 Mte.

Weitere Rentenkürzungen dürften auf grossen Widerstand stossen. Steigt die Lebenserwartung weiter an, schlagen wir deshalb periodische moderate Beitragserhöhungen vor.

Unsere Modellrechnung bis Lebenserwartung 90 Jahre zeigt, dass zur Vermeidung weiterer Rentenkürzungen - ausgehend von einem Umwandlungssatz von 6,8 % - unter Einbezug der Zinseffekte, eine Erhöhung der Altersbeiträge auf 8,09 % nötig wäre. Pro Jahr sind das 0,26 %. Ein halbes Prozent Beitragserhöhung, von 6 % auf 6,5 % reicht somit für knapp 2 Jahre höhere Lebenserwartung.

Geht man von einem Umwandlungssatz von 6,5 % aus, sind zur Deckung der Lebenserwartung 90 7,86 % Beiträge nötig, oder 0,23 % pro Jahr. Die gleichbleibende Rente wird dabei mit einem Umwandlungssatz von 4,96 % erreicht.

2.2 Kommentar zu den Tabellen Folgerungen

2.2.1 Tabellen KAPITALBILDUNG

Die Tabellen sollen die Transparenz über das komplexe System erhöhen und die Diskussion erleichtern.

In dieser Absicht haben wir verantwortbare Vereinfachungen getroffen.

So wurden die Zinsen generell mit 2 % einberechnet.

Weitere Vereinfachungen werden hiernach benannt.

Weil Fr. 4,000 Monatslohn (x 13) derzeit als einigermaßen noch existenzsichernder Mindestlohn betrachtet werden, im Jahr somit Fr. 52,000, haben wir uns schwerpunktmässig dieser Summe gewidmet.

Dabei gehen wir von Null Teuerung und deshalb Null Lohnerhöhung aus.

Kolonne A errechnet nun nach bisherigem System ein

Endaltersguthaben von	Fr. 198,834, ergebend mit
Umwandlungssatz 6,8 % eine Monatsrente von Fr.	1.126, mit dem neu
vorgesehenen Umwandlungssatz von 6,5 %	Fr. 1,077 = ,minus 4,35 %

In **Kolonne B** nehmen wir den selben koordinierten Lohn wie in Kolonne A, starten aber mit Alter 18. Unter Anwendung des praktisch handhabbaren Beitragssatzes von 10 % gelangen wir zu einem

Endaltersguthaben von	Fr. 217,666, ergebend mit
Umwandlungssatz 6,5 % eine Monatsrente von	1,179

Kolonne C, die von uns bevorzugte Variante, beinhaltet auch noch die Abschaffung des administrativ umständlichen Koordinationsabzugs und zeigt überraschend, dass man so mit nur noch 6 % Altersgutschriften zu einem Endaltersguthaben von Fr. 247,582 gelangt, umgerechnet in eine Monatsrente von Fr. 1,341 .

Damit sind wir für den Minimallohnbezüger nahe an der Zielvorgabe des Bundesrates, wonach AHV + 2. Säule zusammen grundsätzlich den Existenzbedarf nach Erreichen des Pensionsalters absichern sollen.

Weil es buchstäblich tausende von Möglichkeiten gibt, haben wir in Weiterführung des Beispiels nach Kolonne C noch eine realitätsnähere Variante durchgerechnet mit Startlohn 52,000, dann jährliche Lohnaufbesserung 0,5 % und zusätzlich drei Beförderungsschritte (nach Weiterbildung und später Beförderung) von je 10 % im Alter 25, 35 und 45. So gelangen wir zu einem Lohn im Endalter von Fr. 87,542 oder monatlich 7,295 (auf 12 Monate verteilt)

Endaltersguthaben	324,640
bestehend aus den Beiträgen ohne Zinsen	205,550
und den akkumulierten Zinsen	119,090 = 57,93 % der Beiträge

Das ergibt mit Umwandlungssatz 6,5 % eine monatl. Rente von	1,758
Erhält dieser Versicherte eine AHV-Rente von max.	2,340
total	4,098

so entspricht das 56 % des letzten Verdienstes. Ohne max. AHV-Rente sind es weniger.

In Kolonne D haben wir noch dargestellt, wie wir uns den Umgang mit Kleinverdienern vorstellen.

Am andern Ende der BVG-Beitragsskala sehen wir die Obergrenze der Beitragspflicht bei einem AHV-Lohn von 100,000. Bei 6 % = 6,000 Jahres-Altersgutschrift errechnet sich bei höchstmöglicher Beitragsleistung, unter Umständen mit Schliessung von Lücken durch Nacheinkauf, ein Endalterskapital von 476,119, ermöglichend eine Monatsrente von Fr. 2,578.

Minimal und Maximalrente liegen somit zwischen Fr. 429 und Fr. 2,578.

Die maximal mögliche Rente wird nach bisherigem System erreicht bei AHV-Lohn 84,240 ./.. Koordinationsabzug 24,570 ergibt koord. Lohn 59,670.

Beiträge über die max. möglichen 41 Jahre	309,090
+ Zins und Zinseszins 39,938 %	123,444
total	432,534
umgewandelt in Monatsrente von	2,342

Kehren wir die Rechnung nun noch um und gehen von der Zielvorgabe des Bundesrates aus, wonach die Altersrenten im Mittelstand 60 % des max. versicherten Lohnes erreichen sollten. Das sind	60,000
und ziehen die max. AHV-Rente ab mit	28,080
dann bleiben durch die BVG-Rente zu decken	31,920

ergibt eine erforderliche Monatsrente von	2,660
Die Rente, die unser Vorschlag ermöglicht, liegt mit nur geringfügig unter der Zielvorgabe aber immerhin 10 % über dem bisher möglichen Maximum.	2,578

2.2.2 KAPITALVERZEHR

Kolonne C / E, so benannt weil hier der Verzehr der gemäss Kolonne C geäuffneten Mittel dargestellt ist, zeigt auf, dass das Alterskapital bei einem Umwandlungssatz von 6,8 % in nur 17,1795 Jahren, also im Alter 82 Jahre + 2 Monate aufgebraucht ist

Kolonne C / F zeigt die Wirkung der Reduktion des Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,5 %. Diese verlängert die Deckung um lediglich 0,95 Jahre auf Lebensalter 83 + 1,5 Mte.

3. Die übrigen Abgaben

wie Risikoversicherung und Sicherheitsfonds lassen sich dem neuen System anpassen, ohne signifikante Kosten zu verursachen. Sie sind verglichen mit den Altersgutschriften relativ wenig ins Gewicht fallend.
Die Verwaltungskosten hingegen lassen sich mit Sicherheit reduzieren.

4. Uebergangsbestimmungen

Mit dem bisherigen System fing die Bildung von Alterskapital relativ spät und zunächst nur mit bescheidenen Sätzen an.
Unsere Vorschläge basieren auf prozentual gleichbleibenden Beiträgen über die gesamte Beitragsdauer, leicht erhöht für kleine Einkommen.
Um nun die älteren Versicherten nicht nochmals zu benachteiligen, ist eine Uebergangslösung erforderlich.

Versicherte ab Alter 45 sollen wählen können, ob sie für den Rest ihrer Beitragsdauer (in der Regel bis Alter 65) beim alten Beitragssystem bleiben wollen. Die für diese Uebergangsgeneration nötigen höheren Beiträge werden mit einem Sonderfonds abgerechnet. Dieser wird gespiesen mit einem **Zuschlag von 1,5 % zum ordentlichen Beitrag von 6 %**, total somit 7,5 %, je 3,75 % zu leisten durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Pensionskasse rechnet wie folgt mit dem Sonderfonds ab:

Beitrag nach alter Berechnungsart (siehe Tabelle Kolonne A Alter 45	4,114
Beitrag nach neuer Ordnung (Kol. C 3,120 + 1 ½ % SF 780	<u>3,900</u>
Rückerstattungsanspruch der Pensionskasse	214
Dieser beträgt im Durchschnitt der 21 verbleibenden Jahre p.a.	645

aufgebracht durch das Ensemble der Versicherten.

Die langsam auflaufenden Ueberschüsse des Sonderfonds reichen schliesslich später für die Finanzierung der Verlängerung der Lebens-

erwartung um gegen 6 Jahre. Der ordentliche Beitrag wird dann erhöht und der Sonderfondsbeitrag gleichlaufend abgebaut.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Wir empfehlen eine zeitgemässe Reform des BVG wie folgt:

- 5.1 Die Beiträge zur Aeuffnung des Alterskapitals werden erhoben auf Basis der jährlichen AHV-Lohnsumme zwischen Fr. 10,000 und 100,000**
- 5.2 Die Beiträge werden geleistet ab Lebensalter 18 (d.h. ab 1.1. nach Vollendung des 17. Lebensjahres). Sie enden am Monatsende bei Erreichen des 65. Lebensjahres.**
- 5.3 Die ordentlichen Beiträge in Prozenten des AHV-Lohnes betragen**

10 % bei Jahreslohnsummen zwischen Fr. 10,000 und 14,999	
8 % bei Jahreslohnsummen zwischen	15.000 und 19,999
6 % bei Jahreslohnsummen zwischen	20,000 und 100,000
- 5.4 Ein Zusatzbeitrag an einen Sonderfonds von 1,5 % auf allen beitragspflichtigen Lohnsummen dient der Abfederung der Uebergangs probleme vom alten auf das neue System. Ein allfällig anwachsender Ueberschuss soll (in der Kompetenz des Bundesrates) später bei notwendiger Zusatzfinanzierung zugunsten erhöhter Lebenserwartung verwendet werden und dann auslaufen bzw. die Abdeckung der zusätzlichen Rentenjahre durch die Anpassung der ordentlichen Altersbeiträge erfolgen.**
- 5.5 Die Möglichkeiten des Barbezugs des Alterskapitals sind stark zu beschränken, damit dessen zweckentfremdeter Verbrauch behindert und der EL - Bedürftigkeit entgegengewirkt wird.**

Bei den Altersbeiträgen erreichen wir somit (ausser bei Löhnen zwischen 10,000 und 19,999) einen Gesamt-Beitragssatz von nur 7,5 % + Nebenkosten (Risikovers. etc.), gegenüber 18 % und mehr bisher.

Es werden zwar zusätzliche Lohnsummen beitragspflichtig, der Satz von 7,5% ist jedoch derart human, dass die Akzeptanz auf Arbeitgeberseite sicherlich gefördert wird und für den Arbeitnehmer die Gefahr, wegen der hohen BVG-beiträge durch Junge ersetzt zu werden, erheblich abnimmt.

Auch dürften unsere Vorschläge die Transparenz in Bezug auf die Bewältigung der Deckung der Renten für zusätzliche Lebensjahre erhöhen und das Vorgehen erleichtern.

Das System wird sozialer als das Bisherige.

Ferner erreichen wir erhebliche administrative Vereinfachungen, was sich auf die Verwaltungs- und Kontrollkosten auswirken wird.

6. Schlussverbal

Wir hoffen, mit unsern Ueberlegungen einen hilfreichen Beitrag zur künftigen Gestaltung der Finanzierung der schweizerischen Altersvorsorge zu leisten und wünschen dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine glückliche Hand bei der Gewichtung und Auswertung der Eingaben.

Brienz, Schwanden und Interlaken, den 28. Februar 2014

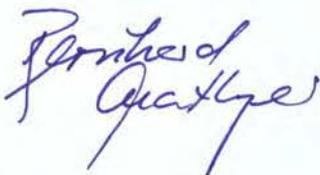
Der Verfasser und Erstunterzeichner
Hans Lüthi – Maurer
alt Treuhänder STV
Hauptstr. 180, 3855 Brienz
E-Mail: [REDACTED]
Tel. 033 951 18 20



Mitunterzeichner
Martin Mätzener
alt Personaldirektor
3855 Schwanden b/Br.



Bernhard Mathyer
Berufsschullehrer
3855 Brienz



Albrecht Wenger
alt Leiter Sozialdienst
3800 Interlaken



Altersvorsorge 2020

2. Säule BVG Beitragsprimat

TABELLEN KAPITALBILDUNG

Berechnungsbeispiele bisher/neu
für "Minimallohn" und Teilzeitlohn
Lohn gleichbleibend / Zins 2 % gleichbleibend

AHV/BVG-Alter		A	B	C	D
		Minimallohn AHV Lohn 52,000 ./ . Koord. 24,570 BVG-L alt 27,430 Altersgschr.var.	4000 x 13 neu 27,430 10%	neu 52,000 6%	Teilzeit AHV-L 10,000 neu 10,000 10%
18	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
19	Zins		54.85	62.40	20
	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
			5,540.85	6,302.40	2,020.00
20	Zins		110.80	126.05	40.40
	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
			8,394.65	9,548.45	3,060.40
21	Zins		167.90	190.95	61.20
	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
			11,305.55	12,859.40	4,121.60
22	Zins		226.10	257.20	82.40
	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
			14,274.65	16,236.60	5,204.00
23	Zins		285.50	324.70	104.10
	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
			17,303.15	19,681.30	6,308.10
24	Zins		346.05	393.6	126.15
	Altersgutschr.		2,743.00	3,120.00	1,000.00
			20,392.20	23,194.90	7,434.25
25	Zins		407.85	463.90	148.70
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		1,920.10	23,543.05	26,778.80	8,582.95
26	Zins	38.40	470.85	535.60	171.65
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		3,878.60	26,756.90	30,434.40	9,754.60
27	Zins	77.55	535.60	608.70	195.10
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		5,876.25	30,035.00	34,163.10	10,949.70
28	Zins	117.50	600.70	683.25	219.00
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		7,913.85	33,378.70	37,966.35	12,168.70
29	Zins	158.25	667.55	759.35	243.35
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		9,192.20	36,789.25	41,845.70	13,412.05
30	Zins	183.85	735.80	836.90	268.25

	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		11,296.15	40,268.05	45,802.60	14,680.30
31	Zins	225.90	805.35	916.05	293.60
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		13,442.15	43,816.40	49,838.65	15,973.90
32	Zins	268.85	876.30	996.75	319.45
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		15,631.10	47,435.70	53,955.40	17,293.35
33	Zins	312.60	948.70	1,079.10	345.85
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		17,863.80	51,127.40	58,154.50	18,639.20
34	Zins	357.25	1,022.55	1,163.10	372.80
	Altersgutschr.	1,920.10	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		20,141.15	54,892.95	62,437.60	20,012.00
35	Zins	402.80	1,097.85	1,248.75	400.25
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		23,286.95	58,733.80	66,806.35	21,412.25
36	Zins	465.75	1,174.65	1,336.15	428.25
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		26,495.70	62,651.45	71,262.50	22,840.50
37	Zins	529.9	1,253.00	1,425.25	456.80
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		29,768.60	66,647.45	75,807.75	24,297.30
38	Zins	595.35	1,332.95	1,516.15	485.95
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		33,106.95	70,723.40	80,443.90	25,783.25
39	Zins	662.10	1,414.45	1,608.90	515.65
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		36,512.05	74,880.85	85,172.80	27,298.90
40	Zins	730.25	1,497.60	1,703.45	545.95
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		39,985.30	79,121.45	89,996.25	28,844.85
41	Zins	799.70	1,582.40	1,799.90	576.90
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		43,528.00	83,446.85	94,916.15	30,421.75
42	Zins	870.35	1,668.95	1,898.30	608.40
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		47,141.55	87,858.80	99,934.45	32,030.15
43	Zins	942.85	1,757.15	1,998.70	640.60
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		50,827.40	92,358.95	105,053.15	33,670.75
44	Zins	1,016.55	1,847.15	2,101.05	673.40
	Altersgutschr.	2,743.00	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		54,586.95	96,949.10	110,274.20	35,344.15
45	Zins	1,091.75	1,939.00	2,205.50	706.90
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		59,793.20	101,631.10	115,599.70	37,051.05
46	Zins	1,195.85	2,032.60	2,312.00	741.00
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		65,103.55	106,406.70	121,031.70	38,792.05

47	Zins	1,302.05	2,128.10	2,420.65	775.85
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		70,520.10	111,277.80	126,572.35	40,567.90
48	Zins	1,410.40	2,225.55	2,531.45	811.35
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		76,045.00	116,246.35	132,223.80	42,379.25
49	Zins	1,520.90	2,324.90	2,644.45	847.60
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		81,680.40	121,314.25	137,988.25	44,226.85
50	Zins	1,633.60	2,426.30	2,759.75	884.55
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		87,428.50	126,483.55	143,868.00	46,111.40
51	Zins	1,748.55	2,529.65	2,877.35	922.20
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		93,291.55	131,756.20	149,865.35	48,033.60
52	Zins	1,865.85	2,635.10	2,997.30	960.65
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		99,271.90	137,134.30	155,982.65	49,994.25
53	Zins	1,985.45	2,742.70	3,119.65	999.90
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		105,371.85	142,620.00	162,222.30	51,994.15
54	Zins	2,107.45	2,852.40	3,244.45	1,039.90
	Altersgutschr.	4,114.50	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		111,593.80	148,215.40	168,586.75	54,034.05
55	Zins	2,231.85	2,964.30	3,371.75	1,080.70
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		118,763.05	153,922.70	175,078.50	56,114.75
56	Zins	2,375.25	3,078.45	3,501.55	1,122.30
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		126,075.70	159,744.15	181,700.05	58,237.05
57	Zins	2,521.50	3,194.90	3,634.00	1,164.75
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		133,534.60	165,682.05	188,454.05	60,401.80
58	Zins	2,670.70	3,313.65	3,769.10	1,208.05
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		141,142.70	171,738.70	195,343.15	62,609.85
59	Zins	2,822.85	3,434.75	3,906.85	1,252.20
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		148,902.95	177,916.45	202,370.00	64,862.05
60	Zins	2,978.05	3,558.35	4,047.40	1,297.25
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		156,818.40	184,217.80	209,537.40	67,159.30
61	Zins	3,136.35	3,684.35	4,190.75	1,343.20
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		164,892.15	190,645.15	216,848.15	69,502.50
62	Zins	3,297.85	3,812.90	4,336.95	1,390.05
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		173,127.40	197,201.05	224,305.10	71,892.55
63	Zins	3,462.55	3,944.00	4,486.10	1,437.85
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00

		181,527.35	203,888.05	231,911.20	74,330.40
64	Zins	3,630.55	4,077.75	4,638.20	1,486.60
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
		190,095.30	210,708.80	239,669.40	76,817.00
65	Zins	3,801.90	4,214.20	4,793.40	1,536.35
	Altersgutschr.	4,937.40	2,743.00	3,120.00	1,000.00
	* 31.12. Alter 65	198,834.60	217,666.00	247,582.80	79,353.35
Davon stammen aus Altersgutschr.		142,087	131,664	149,760	48,000
	aus Zinsen	56,747	86,002	97,822	31,353
	Zinsfaktor in %	39,93%	65,32%	65,32%	65,32%
do. bei Start Alter 25 Altersg.				127,920	
	Zinsen			67,423	
		s.o.	s.o.	52,71%	52,71%
Umwandlungssatz 6.8 %					
ergibt Jahresrente		13,520	14,801	16,835	5,396
Monatsrente		1,126	1,233	1,402	449
bei Umwandlungssatz 6.5 % im Mt.		1,077	1,179	1,341	429

KAPITALVERZEHR

Umwandlungssatz		C / E	C / F
AHV/BVG -Alter		6,8 %	6,5 %
66	Kapital 1.1.	247,582	247,582
	minus Rente	16,835	16,092
	plus Zins a/Saldo	4,614	4,629
		235,361	236,119
67	Rente	16,835	16,092
	Zins	4,370	4,400
		222,896	224,427
68	Rente	16,835	16,092
	Zins	4,121	4,166
		210,182	212,501
69	Rente	16,835	16,092
	Zins	3,866	3,928
		197,213	200,337
70	Rente	16,835	16,092
	Zins	3,607	3,684
		183,985	187,929
71	Rente	16,835	16,092
	Zins	3,343	3,436
		170,493	175,273

72	Rente		16,835	16,092
	Zins		3,073	3,183
			156,731	162,364
73	Rente		16,835	16,092
	Zins		2,797	2,925
			142,693	149,197
74	Rente		16,835	16,092
	Zins		2,517	2,662
			128,375	135,767
75	Rente		16,835	16,092
	Zins		2,230	2,393
			113,770	122,068
76	Rente		16,835	16,092
	Zins		1,938	2,119
			98,873	108,095
77	Rente		16,835	16,092
	Zins		1,640	1,840
			83,678	93,843
78	Rente		16,835	16,092
	Zins		1,336	1,555
			68,179	79,306
79	Rente		16,835	16,092
	Zins		1,026	1,264
			52,370	64,478
80	Rente		16,835	16,092
	Zins		710	967
			36,245	49,353
81	Rente		16,835	16,092
	Zins		388	665
			19,798	33,926
82	Rente		16,835	16,092
	Zins		59	356
			3,022	18,190
83	Rente	2 Mte		16,092
	Zins			41
			0	2,139
84	Rente			1,5 Mte
	totale Rentendauer gesichert		17,1795 Jahre	18,1329 Jahre

2. Stellungnahme zur geplanten Sozialversicherungsreform

Ich bedanke mich zuerst für die grosse und tolle Vorbereitungsarbeit des Bundesrates und des Departements, für den Mut und die Weitsicht, die Thematik im grossen Rahmen anzugehen!

Bezug nehmend auf das Interview mit Ihnen, Herr Bundesrat Berset, im Beobachter und dem Beigleitartikel in der Ausgabe vom 21. Feb. 2014 erlaube ich mir, folgende persönlichen Stellungnahmen in Kurzform abzugeben:

Rentenalter	65=gut	Die Wirtschaft will vor allem junge Mitarbeitende, eine Erhöhung des Rentenalters auf 67 J. als Lösung zur Finanzierung zu fordern, ist zynisch. Die Verbände brauchen dieses Argument, als ob es wirksam wäre, ohne jedoch bei ihren Wirtschaftsführern dafür zu sorgen, dass ältere Menschen auf dem Arbeitsmarkt echte Chancen haben!
Renten kürzung mit Abfederung durch Uebergangsfonds	ja, es muss wohl sein!	Die Garantierung der Renten geschieht durch wen, wenn eine Kasse in Schieflage ist?
Eintrittsschwelle Fr. 14'000.-	gut!	Die Anpassung ist dringend, hilft auch Stundenlöhnern in vielen Fällen
Beiträge angleichen	halb gut	Die Beiträge müssen meines Erachtens von 20-65 J. völlig ausnivelliert sein (siehe Text oben)
Überschussbeteiligungen	gut!	Die Pensionskassen verwalten Gelder, die den Mitgliedern gehören; also gehören auch die Erträge (abzügl. angemessene Verwaltungskosten von ca. 5-7%) den Mitgliedern.
Aufsicht	gut	Die Kassen müssen ihre Zahlen transparent offenlegen, und es muss schweizweit geltende Randbedingungen für ihre Tätigkeit geben, deren Einhaltung regelmässig kontrolliert wird.
MWSt-Aufschlag zur Finanzierung	beste Lösung	Einzigste Finanzierungsmassnahme, die breit abgestützt ist. Sozial in dem Sinne, dass wer mehr konsumiert, auch mehr beiträgt.
Zu den Argumenten der Gegner		<ul style="list-style-type: none">- Die Schweiz muss zur Kenntnis nehmen: Alle, welche die Lösung in einer Erhöhung des Rentenalters sehen, gaukeln etwas vor! Dies taugt nicht zur stabilen Finanzierung, weil die Wirtschaft nur sehr wenige ältere Menschen einstellt und weil die demografische Entwicklung <i>viel stärker wirksame Massnahmen</i> fordert. Ausserdem liegt das effektive durchschnittliche Rentenalter heute schon bei 62-63 J.- Wenn die SVP das Paket überladen findet und meint, allein mit einer Schuldenbremse sei das Problem zu lösen, ist das völlig unrealistisch. Ich schliesse daraus: Die SVP hat ausschliesslich gut betuchte Mitglieder, die nicht auf tragfähige AHV-Renten angewiesen sind...

Wer für das Land denkt und nicht nur für seine Lobby, MUSS der Vorlage zustimmen!

Ich erwarte vom Parlament, dass diese Reform, höchstens mit einigen kleinen Retuschen, aber im Wesentlichen unverändert angenommen und dem Volk beliebt gemacht wird. Wir müssen die Finanzierung der Sozialwerke JETZT stabilisieren, "Nicht mitmachen wollen" geht nicht! Alle Parlamentarier, der hier nein sagen, ohne eine bessere Lösung vorzuschlagen, kommen ihrem Auftrag der gesetzgeberischen Problemlösung nicht nach. Sie reden zwar, aber nützen nicht.

Freundliche Grüsse



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20

3003 **B e r n**

Persönliche Stellungnahme zur Reform der Altersvorsorge

Ich erlaube mir, wie folgt zu einem mir am Herzen liegenden Problemkreis im Bereich des BVG Stellung zu nehmen:

Der **vorgesehene Artikel 81b** (freiwillige Versicherung nach Artikel 47 und deren steuerliche Konsequenzen) ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Er verstösst unter allen Titeln gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und untergräbt explizit einmal mehr das Vertrauen in unseren Rechtsstaat. Von einer „vertrauensbildenden Transparenz“ (O-Ton des Begleitschreibens des EDI) kann hier definitiv nicht gesprochen werden. Die Rechtssicherheit gebietet (Begründung nachfolgend) eine **Neuformulierung** etwa wie folgt:

Art. 81b

¹ Über 50-jährige Personen, welche entlassen werden und den obligatorischen Teil der Versicherung nach Artikel 47 weiterführen und kein entsprechendes AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, können die geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehen.

² Über 58-jährige Personen, welche entlassen werden und die Versicherung nach Artikel 47 auch im überobligatorischen Teil weiterführen und kein entsprechendes AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, können die geleisteten Beiträge auch im überobligatorischen Teil bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehen. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.

Begründung:

1. Mit dem vom BR bzw. von der Verwaltung und hier insbesondere von der Schweizerischen Steuerkonferenz vorgeschlagenen Art. 81b soll offensichtlich ein altes bundesrätliches und rein steuerpolitisch begründetes (falsches!) Postulat aus den Anfängen des BVG wieder aufgewärmt werden: Damals (1975) wurde nämlich vom BR der heutige Art. 47 mit der Überschrift „Vorübergehendes Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung“ versehen, vom Parlament dann aber mit einer überraschend hohen Mehrheit verworfen: Der nationalrätliche Kommissionssprecher Muheim u.a. am 6.10.1977: „....Der Bundesrat wollte das [die Versicherung weiterzuführen] nur auf begrenzte Zeit ermöglichen, die Kommission dagegen auf unbeschränkte Zeit“. Aus den seinerzeitigen Ratsprotokollen geht ausserdem hervor, dass das Parlament ganz bewusst eine vom BR abweichende Regelung bezüglich der Weiterversicherungs-Möglichkeit wählte. Was in der Folge dann aber die Steuerbehörden in einer kaum

zu überbietenden Arroganz daraus machten, ist ein Machtmissbrauch sondergleichen: Die gemäss dem Parlamentswillen zeitlich unbegrenzt zu geltende Weiterversicherungs-Möglichkeit wurde kurzerhand in eine 2-Jahres-Frist umgemünzt! Noch 2012 (also fast 30 Jahre nach Inkraftsetzung des BVG!) schreibt der wohl profundeste Kenner der Materie, Hans-Ulrich Stauffer, in seinem Standardwerk zum BVG einmal mehr: „Die Befristung auf zwei Jahre hat keine gesetzliche Grundlage und ist gerichtlich bisher nicht bestätigt worden“ (Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2te Aufl. 2012, N 2701). Und nun soll diese während 30 Jahre dauernde rechtswidrige Praxis also durch die Hintertür auch noch legalisiert werden? Ein solches Ansinnen ist eines Rechtsstaates unwürdig und zeigt lediglich einmal mehr auf, wie das Parlament von der Verwaltung bzw. vom BR belogen und hintergangen werden soll (welcher Parlamentarier hat und nimmt sich schon die Zeit, sich mit allen Details der vorgeschlagenen Reform der Altersvorsorge zu befassen?)

2. Es ist offenbar auch dem BR klar, dass Arbeitnehmer ab 50 Jahren nur noch geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Wie sonst wäre es zu erklären, dass bei der Aufhebung des Anspruchs auf eine AHV-Witwenrente bei Frauen ohne Kinder ausgerechnet für Witwen ab dem 50. Altersjahr eine Übergangsregelung vorgesehen wird?
3. Es ist des weiteren auf die Ergebnisse der Anhörung über den Bericht zur Zukunft der 2. Säule vom August 2012 hinzuweisen. Bei der Frage 2: „Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 2. Säule bei Erwerbsunterbrüchen zu erweitern?“ haben immerhin 62 % der Teilnehmenden sich für eine Erweiterung ausgesprochen. Wofür überhaupt eine Anhörung, wenn nun gerade das Gegenteil vorgesehen werden soll?
4. Zu guter Letzt ist anzumerken, dass bei einer Weiterversicherung gemäss Art. 47 BVG für den Staat ja keine Steuereinsparungen, sondern lediglich ein Steueraufschub entsteht: Die Beiträge sind zwar steuerfrei, die später daraus fliessenden Renten bzw. allenfalls Kapitalleistungen dagegen nicht. Im Gegenteil: Durch eine freiwillige Weiterversicherung entstehen dem Staat weniger zukünftige Sozialausgaben etwa in Form von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfen. Wer sich freiwillig weiter versichert, sollte dem Staat eigentlich ungleich mehr Wert sein, als jener, der sich sagt: „Verhungern lässt man mich sicher nicht, die EL und allenfalls das Sozialamt werden es schon richten!“ Eine allfällig zu befürchtende Schlaumeierei im Sinne der reinen Steueroptimierung von bestimmten Versicherten mit sehr hohen Einkommen wird zudem gemäss obigem Vorschlag in Absatz 1 dadurch vermieden, dass für Personen zwischen 50 und 58 Jahren die (vorübergehende!) Steuerfreiheit nur im obligatorischen Bereich gilt. Missbräuche bzw. reine Steuerumgehungen werden durch unser Rechtssystem ohnehin nicht geschützt.

Alles in allem eine wesentlich vernünftiger Lösung als die vom BR vorgeschlagene Variante, welche im Grunde nichts anderes will, als die freiwillige Weiterversicherung nach Artikel 47 aus den Angeln zu heben, d.h. Sie völlig unattraktiv zu machen.

Marlis Vernier-Frehner
Scheidweghalde 4
9107 Urnäsch

Telefon P [REDACTED]

Mail P : [REDACTED]

Herr Bundesrat
Alain Berset
Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Urnäsch, 31. März 2014

Vernehmlassung Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Ich erlaube mir, aus Sicht einer Privatperson meine Ansicht zur geplanten Rentenreform kundzutun.

Ich bin 56 Jahre alt, habe immer gearbeitet und AHV- und Pensionskassenbeiträge bezahlt sowie die 3. Säule geäufnet. Die 3. Säule habe ich gesplittet: der grössere Teil wird mir mit 60 Jahren ausbezahlt, der Rest mit 64 Jahren. Die Idee beim Abschluss war, dass, wenn ich mit 60 Jahren auf die Strasse gestellt werde, so verfüge ich über Bargeld, die vier Jahre bis zur Pensionierung zu überbrücken. (Leider hat uns niemand informiert, dass, wenn man mit 60 Jahren den Job verliert, man gar nicht mehr in den zweiten Teil der 3. Säule einzahlen kann.)

Nun ist die Situation leider anders. Ich bin als gut ausgebildete Mittelständlerin bereits mit 55 Jahren auf die Strasse gestellt worden. (Der Kanton SG muss sparen.) Für Jobs, bei denen ich viele meiner Fähigkeiten und Qualitäten einsetzen könnte, bin ich zu alt. Für Jobs, die nicht die ganze Palette an Fähigkeiten erfordern, bin ich überqualifiziert. Somit bin ich seit nunmehr 16 Monaten (!) auf Arbeitsuche und kann nicht mehr in die Pensionskasse einzahlen (das Geld liegt auf einem Freizügigkeitskonto).

Konsequenzen für mich, wenn ich dieses Jahr keine AHV-pflichtige Arbeit mehr finde: Die Pensionskasse bleibt stehen, die Arbeitslosengelder versiegen und in die 3. Säule kann ich auch nicht mehr einzahlen. Entweder melde ich mich dann beim Sozialamt, oder ich beginne bereits jetzt, die 3. Säule aufzubauchen. Das heisst, wenn es überhaupt reicht für acht Jahr für die Überbrückung bis zur ordentlichen AHV, so bleibt nichts mehr übrig im Pensionsalter. Vielleicht kommen dann die

Ergänzungsleistungen zum Zug, oder vielleicht dann das Sozialamt. In irgendeinem Kässeli (oder Milchbüchlein) wird es ein Loch geben: entweder ALV, AHV, private Vorsorge oder Sozialamt, resp. in einem nach dem anderen.

Nun zu den Vorschlägen der Reform:

Frauen-AHV-Alter 65 Jahren

Aus obigen Erläuterungen ist klar, dass ich dagegen bin. Das Loch von der AHV verschiebt sich einfach auf die private Vorsorge oder das Sozialamt, da ich einfach ein Jahr länger arbeitsuchend sein werde, aber keine ALK-Gelder mehr beziehen kann.

Ausserdem ist es immer noch eine Tatsache, dass die Frauenlöhne für gleiche Arbeit seit 20 Jahren noch nicht den Männerlöhnen angeglichen worden sind. Warum sollen wir Frauen als „Entschädigung“ noch ein Jahr länger arbeiten, resp. ein Jahr länger unsere eigenen Ersparnisse aufbrauchen müssen? Gemäss Aussage von Toni Bertoluzzi, geäussert an einem Podium an der Universität St.Gallen im Herbst 2013, ist das eine „Milchbüchlein-Rechnung“. Als Melker verstehe ich ihn, als Gemolkene bin ich natürlich nicht gleicher Meinung.

Dazu habe ich einen Lösungsvorschlag: die Arbeitgeber können die Männerlöhne den Frauenlöhnen anpassen. Stellen Sie sich vor, wie die Schweizer Wirtschaft auf einen Schlag wettbewerbsfähig wird gegenüber dem Ausland, die Konsumenten nicht mehr ins Ausland zum Einkaufen fahren müssen und so die Binnenwirtschaft ankurbeln.

Pensionskassen

Die Absicht, die Pensionskassenbeiträge für ältere Arbeitnehmer zu senken, ist zwingend nötig. Ich habe noch einen zusätzlichen Vorschlag, den ich im Frühling 2013 mit Andrea Caroni, NR AR, besprochen habe. Arbeitnehmer (AN) über 55 Jahre könnten zum Beispiel 2/3 ihrer Beiträge selber einzahlen und der Arbeitgeber (AG) nur 1/3. Beispiel heute: bei einem Lohn von Fr. 6'000.- zahlt der AG Fr. 200.-, total also Fr. 6'200.-. Der AN übernimmt ebenfalls Fr. 200.-, d.h. ihm werden Fr. 5'800.- ausbezahlt. Neu wäre die Verteilung: der AG zahlt Fr. 100.-, Lohn total also Fr. 6'100.-. Der AN übernimmt Fr. 300.-, d.h. ihm werden noch Fr. 5'700.- ausbezahlt. Sieht nach wenig aus, könnte aber in der Summe doch von Bedeutung sein, ob jemand ü55 einen Job bekommt.

Besten Dank für die Berücksichtigung meiner Argumente, freundliche Grüsse



Marlis Vernier

Marie-Madeleine Zenhäusern
Postfach 28
3944 Unterbäch VS

EINGEGANGEN

27. März 2014

Registrierung GS EDI

Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset:

Seit 10 Jahren bin ich Mitarbeiterin der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf. Je länger ich hier arbeite, je mehr Gedanken mache ich mir über die Zukunft der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Die Schweizerische Ausgleichskasse zahlt jährlich Millionen AHV-Gelder ins Ausland. Der Anspruch auf Leistungen kann nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden. In der Schweiz ist es im Gegensatz zum Ausland ein Leichtes, die für die Prüfung des Anspruchs benötigten Informationen und Dokumente zu beschaffen. Im Ausland sieht das ganz anders aus.

Die Probleme, mit denen die Schweizerische Ausgleichskasse konfrontiert ist, sind in Bern mehrheitlich unbekannt. Teilweise werden sie aber ignoriert, weil die Leistungszahlungen ins Ausland im Verhältnis zu jenen in der Schweiz verschwindend klein sind. Aber wie heisst es so schön: „Wer den Rappen nicht ehrt, ist des Frankens nicht wert“.

Und nun geht ein weiterer Revisionsvorschlag in die Vernehmlassung, die Möglichkeit Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Da die SAK nicht auf der Liste der Vernehmlassungs-Adressaten steht, erlaube ich mir als Privatperson aber auch als Mitarbeiterin im Sozialversicherungsbereich eine Stellungnahme zur Vorlage 2020 abzugeben.

Mein Ziel ist es auf eine Problematik aufmerksam zu machen, eine Diskussion rund um die Leistungszahlungen ins Ausland zu lancieren und mögliche Lösungsansätze zur Umsetzung der Reform 2020 für Leistungsträger im Ausland aufzuzeigen.

Ich hoffe sehr, dass der Inhalt des beiliegenden Dokuments zur Kenntnis genommen wird und gewisse Elemente in die Revision mit einbezogen werden.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Liebe Grüsse aus der Romandie.

Marie-Madeleine Zenhäusern
Genf / Unterbäch



Stellungnahme zur Reform der Altersvorsorge 2020

Die Schweizerische Ausgleichskasse betreut Versicherte mit Wohnsitz im Ausland und zahlt jährlich Millionen von Franken an im Ausland lebende Rentner.

Aus Sicht der Schweizerischen Ausgleichskasse ist die Überprüfung des Anspruchs auf Renten, die nicht aus einer **eigenen Beitragspflicht** stammen, sehr delikat, vor allem bei Leistungsträgern mit Wohnsitz in Ländern wie Thailand, Brasilien und der Dominikanischen Republik, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungs-Abkommen unterzeichnet hat.

Es geht hier vor allem um **Kinderrenten für eigene Kinder, Stief- und Pflegekinder sowie um Witwenrenten und in wenigen Fällen um Witwerrenten.**

Ziel dieser Intervention ist es:

- 1. auf eine Problematik aufmerksam zu machen, die allgemein unbekannt ist**
- 2. eine politische Diskussion rund um diese unbekannt Komponente zu lancieren**
- 3. mögliche Lösungsansätze zur Umsetzung der AHV-Reform 2020 für Leistungsbezüger im Ausland aufzuzeigen**

Begründung

1. Kinderrenten für eigene Kinder und Stief- und Kinderrenten

Unsere rüstigen Schweizer Rentner, mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, heiraten junge Ausländerinnen, die vielfach Kinder mit in die Ehe bringen. Der Ehe entspringen eventuell eins, zwei eigene Kinder. Ist die Hausgemeinschaft begründet, werden Kinderrenten auch für die Stiefkinder bezahlt. In vielen Fällen befinden sich die Kinder bis zum 25. Altersjahr in Ausbildung.

Die Überprüfung, ob Kinder in Ausbildung sind, erweist sich als äusserst schwierig. Ausbildungsnachweise lassen sich kaufen und Anfragen an die Bildungsinstitute bleiben fast immer unbeantwortet. Der Anspruch kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Ob eine Wohngemeinschaft für Stief- und Pflegekinder begründet ist, lässt sich schwer ermitteln. Wohnsitzbescheinigungen, wie die Schweiz sie kennt, werden nicht in allen Ländern ausgestellt, da kein Wohnsitzregister existiert. Die Unentgeltlichkeit lässt sich noch weniger überprüfen. Die leiblichen Väter sind meist unbekannt oder unbekannt verzogen. Pflegeverträge gibt es faktisch keine.

Pro Kind erhält eine Familie im Kanton Wallis für Kinder bis 16 Jahren CHF 375.00 und für Kinder bis zum 25. Altersjahr CHF 539.00. Dies ist die höchste in der Schweiz bezahlte Kinderzulage. (Vergleich Kanton Bern 230.00 / 290.00)

Der Höchstbetrag einer Kinder- resp. Waisenrente beträgt nach dem heutigen System CHF 936.00 bei Annahme der Reform 2020 stiege die Rente auf CHF 1170.00 an. Dies ist mehr als das Doppelte der höchsten Kinderzulage. Zu den Kinderrenten der AHV erhält der Rentner in vielen Fällen noch eine Kinderrente der Pensionskasse.

Es ist zu bedenken, dass die erste Säule die finanzielle Existenz abdecken und nicht die Fortsetzung des Lebensstandards gewähren soll.

Zudem ist die soziale Gerechtigkeit des **aktuellen Systems**, unter welchem ein Kind in Ausbildung mit einem Erwerbseinkommen von CHF 2339.- zusätzlich CHF 936.- erhält und ein Kind in derselben Situation, aber mit einem Erwerbseinkommen von CHF 2341.-, keinen Rappen an Kinder- oder Waisenrente beziehen kann, ebenfalls diskutabel. Diese Situation würde sich mit der Reform nicht ändern.

2. Witwenrenten

Der Anspruch bleibt auch nach dem Tod des Rentners bestehen. Eine junge Witwe, die ein Kind in die Ehe bringt, hat einen lebenslangen Anspruch, sofern sie sich nicht wiederverheiratet.

Eine Wiederverheiratung ist schwer feststellbar. Die Schweizerische Ausgleichskasse kann sich in vielen Ländern lediglich auf die Ehrlichkeit der Rentenbezügerin verlassen. Es besteht auch das Risiko von Scheinehen.

Die Renten entsprechen zudem **einem Vielfachen eines durchschnittlichen Einkommens** der hauptsächlich betroffenen Länder.

Fiktives Beispiel

Ein 75-jähriger Rentner, welcher die Maximalrente bezieht, heiratet eine 25-jährige Thailänderin, welche nie in der Schweiz war und nie AHV-Beiträge bezahlt hat. Die Frau bringt zwei Kinder (2- und 3-jährig) in die Ehe ein, welche als „Stiefkinder“ Kinderrente erhalten. Der Versicherte stirbt 76-jährig. Da die Witwe zwei Kinder hat, besteht Anspruch auf eine lebenslange Witwenrente. Die Kinder haben bis zu ihrem 25. Geburtstag (falls in Ausbildung) Anspruch auf je eine Waisenrente. Unter der Annahme, dass die Witwe 76-jährig stirbt, fliessen **nach dem Tod des Rentners** aktuell folgende Beträge nach Thailand:

1.	Witwe	$1872 \times 12 \times 50$	=	CHF 1'123'200.-
2.	Waise A	$936 \times 12 \times 21$	=	CHF 235'872.-

3.	Waise B	936 x 12 x 22	=	CHF 247'104.-
Total				CHF 1'606'176.-

Gemäss Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 würden folgende Beträge fliessen (Rentenniveau 2014; die Witwe wäre auch unter den neuen Bestimmungen rentenberechtigt, da die Stiefkinder des Verstorbenen Anspruch auf je eine Waisenrente hätten; siehe Art. 23 Abs. 1 AHVG in Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020):

1.	Witwe	1404 x 12 x 50	=	CHF 842'400.-
2.	Waise A	1170 x 12 x 21	=	CHF 294'840.-
3.	Waise B	1170 x 12 x 22	=	CHF 308'880.-
Total				CHF 1'446'120.-

Um den Finanzbedarf 2030 zu decken, soll, laut Vorlage, in der Verfassung der Grundsatz einer maximalen Erhöhung der Mehrwertsteuer um zwei zusätzliche Prozentpunkte für die AHV verankert werden.

Mehrwertsteuern zahlt die in der Schweiz lebende und arbeitende Bevölkerung. Personen mit Wohnsitz im Ausland, **die nie eigene Beiträge entrichtet haben**, sind in keiner Art und Weise solidarisch. Es kann also nicht vom Prinzip der Solidarität gesprochen werden.

Lösungsansätze

Die **Kinderrente** könnte längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres entrichtet werden, ungeachtet dessen, ob das Kind eine Ausbildung absolviert oder nicht. Im Fürstentum Liechtenstein beispielsweise enden die Kinderrenten spätestens nach der Vollendung des 20. Altersjahres. Dies würde zudem **den enormen Verwaltungsaufwand**, der durch die Prüfung des Anspruchs für Kinder in Ausbildung entsteht, für die Ausgleichskassen massiv reduzieren.

Kinderrenten für Stief- und Pflegekinder sollten, analog der Ergänzungsleistungen, aus oben erwähnten Gründen, nur in der Schweiz ausbezahlt werden. Es sollte zumindest zwischen eigenen und in die Ehe eingebrachten Kindern unterschieden werden.

Witwenrenten sollten grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes ausbezahlt werden. Es ist nicht einzusehen, wieso die Reform 2020 bei Leistungsansprüchen keine Gleichstellung von Mann und Frau vorsieht.

Anspruch auf Witwenrenten sollte zudem nur Witwen haben, die im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten Kinder mit dem Verstorbenen haben.

Unter Umständen könnten auch spezielle (eingeschränkte) Anspruchsbedingungen bei grossen Altersunterschieden zwischen Mann und Frau oder bei Heirat nach Erreichen des Rentenalters vorgesehen werden, wie dies in den Sozialversicherungssystemen von Deutschland und Österreich unter gewissen Umständen der Fall ist.

Für Frauen, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben, kann, analog der Regelung bei Frauen ohne Kinder, eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Für Witwen mit **pflegebedürftigen Kinder** kann ebenfalls eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Renten für geschiedene Witwen

Im Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau sollten geschiedene Witwen nur Anspruch auf eine Witwenrente haben, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Für geschiedene Frauen, die mindestens 10 Jahre verheiratet waren und bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben, kann, analog der Regelung bei Frauen ohne Kinder, eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

Weitere Bemerkungen zur Vorlage 2020

Flexibler Rentenbezug

Teilrentenbezug :

Vorausberechnungen bei Ehepaaren sind praktisch nicht mehr möglich, da es unendlich viele Varianten gibt. Falls dieses System wie vorgeschlagen eingeführt wird, muss dem Versicherten die Möglichkeit gegeben werden, seine Vorausberechnungen selber online zu erstellen.

Das System mit einem Teilbezug der Rente ist schon relativ anspruchsvoll. Ob es jedoch sinnvoll ist den Prozentsatz während des Vorbezugs ändern zu können, ist fraglich. Dem Rentner bringt dies wenig, den Kassen hingegen beschert die Änderung einen enormen Aufwand.

Vorbezug der Rente für Personen mit tiefen Einkommen und Anrechnung der Jugendjahre (Art. 40sexies):

Diese Änderung zieht ebenfalls einen riesigen Verwaltungsaufwand nach sich (u.a. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seines Ehegatten!) um den Kürzungssatz bei einem einkommensschwachen Versicherten festzulegen. Diese Kategorie von Versicherten bezieht sowieso Ergänzungsleistungen und so spielt es keine Rolle, ob die AHV-Rente um 11.4 % oder 6.1% gekürzt wird.

Falls es zur Einführung dieses Artikels kommt, müsste für Rentenbezüger im Ausland eine Lösung gefunden werden. Die Einkommen im Ausland liegen um einiges tiefer als in der Schweiz. Sie unterschreiten in vielen Fällen wohl die Einkommensgrenze von CHF 50'000.00.

Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung sind zu überprüfen. Ausdrücke wie „auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall“ (Art. 32 Abs. 1 ATSG) und „im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin“ (Art. 50a Abs. 1 Bst. e AHVG) sind im Zeitalter des elektronischen Datenaustauschs nicht mehr zeitgemäss. Es wäre beispielsweise wünschenswert, wenn klare gesetzliche Grundlagen für den Sterbedatenaustausch der Schweizerischen Ausgleichskasse mit ausländischen Versicherungsträgern geschaffen würden.